

**Bebauungsplan Nr. 677 „Gebiet
Durchstich Intzestraße zwischen
Baisieper Straße und Lenneper
Straße“ in Remscheid**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und
Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbots-
tatbestände)

Auftraggeber **Stadt Remscheid**

Datum **November 2021 (inkl. redaktioneller
Anpassung von August 2023)**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2101154**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc.Biol. Vivian Borys

Datum **09. November 2021 (inkl. redaktioneller
Anpassung vom 01. August 2023)**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	4
1.4 Datengrundlagen	10
2. Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (März 2021)	12
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	16
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II (November 2021)	17
3.1 Methodik der faunistischen Kartierungen	17
3.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen	19
3.2.1 Avifauna	19
3.2.2 Fledermäuse	21
3.3 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung	23
3.3.1 Avifauna	23
3.3.2 Fledermäuse	24
3.3.3 Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung	25
4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	25
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	25
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	26
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	30
7. Anhang	32

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 677 in Remscheid	1
Abbildung 2:	Lenneper Straße im Norden / Baisieper Straße im Süden und Wohnhaus im Plangebiet	4
Abbildung 3:	Böschungsbereich im Westen des Plangebietes und tiefer gelegener Fuß- und Radweg parallel zur Bahntrasse (außerhalb des Plangebietes)	4
Abbildung 4:	Gartenbrache (1) / umgestürzter Kastanienbaum	5
Abbildung 5:	Gartenbrache (2)	5
Abbildung 6:	Böschungskante im Westen des Plangebietes	5

Abbildung 7:	Stammmulde / größeres Nest in einer Zeder im Plangebiet	6
Abbildung 8:	Ausgefaultes Astloch / Spechthöhlung	6
Abbildung 9:	Verfallenes Villengebäude	6
Abbildung 10:	Beschädigte Tür und Schieferverkleidung / Ortbrett mit großem Spaltmaß	7
Abbildung 11:	Geöffnete bzw. beschädigte Fenster im Keller (links) und im Dach (rechts)	7
Abbildung 12:	Innenbereiche des verfallenen Villengebäudes	8
Abbildung 13:	Einsturzgefährdeter Schuppen im südlichen Bereich der Gartenbrache	8
Abbildung 14:	Wohnhaus im Süden des Plangebietes	9
Abbildung 15:	Ergebnisse der Höhlenbaufaufnahme sowie Avifauna- und Fledermauskartierung	22

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)	10
Tabelle 2:	Erfasste Horst- und Höhlenbäume	18
Tabelle 3:	Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen	18
Tabelle 4:	Übersicht der Begehungstermine zur Kartierung von Fledermäusen und Witterungsbedingungen	19
Tabelle 5:	Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet	19
Tabelle 6:	Gesamtartenliste nachgewiesener Fledermausarten	21

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Durchstich bzw. die Verlängerung der Intzestraße von der Baisieper Straße bis zur Lenneper Straße entlang des Bahndamms zu schaffen. Der neue Durchstich ist erforderlich, weil die Straßenbrücke Intzeplatz lediglich eine Restnutzungsdauer von 5 bis 15 Jahren aufweist und ein wichtiges Verbindungsstück zwischen Intzestraße / Baisieper mit der Lenneper Straße darstellt. Um diese Verkehrsverbindung dauerhaft gewährleisten zu können, ist eine Überplanung der mit Bäumen bestandenen Grünfläche sowie der Abriss von zwei leergezogenen Wohnhäusern an der Lenneper Straße und der Baisieper Straße erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha (s. Abb. 1).



Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 677 in Remscheid

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt, die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Da es sich um ein Vorhaben im bebauten Innenbereich handelt, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 03.03.2021 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (März 2021), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von März 2021. Kapitel 3 umfasst die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Stufe II) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Im Kapitel 4 werden diese Maßnahmen nochmals zusammenfassend wiedergegeben und detailliert beschrieben. Eine Zusammenfassung aller Ergebnisse kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Neben Verkehrsflächen der Lenneper Straße im Norden und der Baisieper Straße im Süden wird das **Plangebiet** im zentralen Bereich von einer Gartenbrache mit umfangreichen Gehölz- und Gebüschbestand geprägt. Im südlichen Teil befindet sich zudem ein aktuell noch genutztes Wohnhaus mit Gartengrundstück. Westlich grenzt ein Fuß- und Radweg sowie eine etwas tiefer gelegene Bahntrasse an das Plangebiet an, östlich, nördlich und südlich Gewerbe- und Wohnbebauung (s. Abb. 2 und 3).



Abbildung 2: Lenneper Straße im Norden / Baisieper Straße im Süden und Wohnhaus im Plangebiet

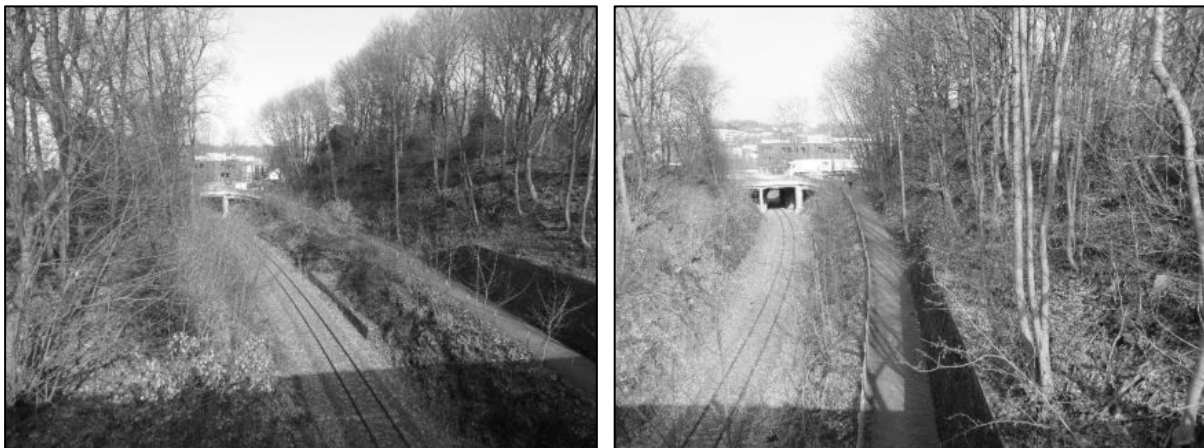


Abbildung 3: Böschungsbereich im Westen des Plangebietes und tiefer gelegener Fuß- und Radweg parallel zur Bahntrasse (außerhalb des Plangebietes)

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere der verwilderte Garten sowie eine verfallene Villa und ein alter Schuppen im Bereich des Plangebietes näher zu betrachten. Der Großteil der Gehölze (Esche, Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Zeder, Birke, Kirsche) weist ein mittleres Baumholz auf, vereinzelte Bäume weisen sogar ein starkes bis mächtiges Baumholz auf. Zentral gelegen befindet sich ein kürzlich entwurzelter, alter Kastanienbaum sehr starken Baumholzes (s. Abb. 4). Weiterhin prägen vereinzelt Ziergehölze, wie beispielsweise ein großer Rhododendron oder ein alter Ilex (ca. 80 Jahre) das Bild des verwilderten Villengartens. Der Unterwuchs im Bereich der Gartenbrache setzt sich vorwiegend aus Jungwuchs der vorgefundenen Baumarten sowie Efeu, Brombeere und Weißdorn zusammen (s. Abb. 4 und 5).



Abbildung 4: Gartenbrache (1) / umgestürzter Kastanienbaum



Abbildung 5: Gartenbrache (2)

Der westliche Randbereich des Plangebietes stellt sich als steile Böschungskante dar, die mit Bäumen mittleren Baumholzes (Bergahorn, Spitzahorn, Traubeneiche, Esche) bestanden ist (s. Abb. 3 und 6). Eine Zeder im Plangebiet weist ein größeres Nest auf. Des Weiteren konnten an einigen Bäumen Spechthöhlungen, Astabbrüche, Ausfaltungen und Stammmulden festgestellt werden, die ein hohes Potenzial für die Fauna aufweisen, insbesondere für Höhlenbrüter und Fledermäuse (s. Abb. 7 und 8).



Abbildung 6: Böschungskante im Westen des Plangebietes



Abbildung 7: Stammmulde / größeres Nest in einer Zeder im Plangebiet

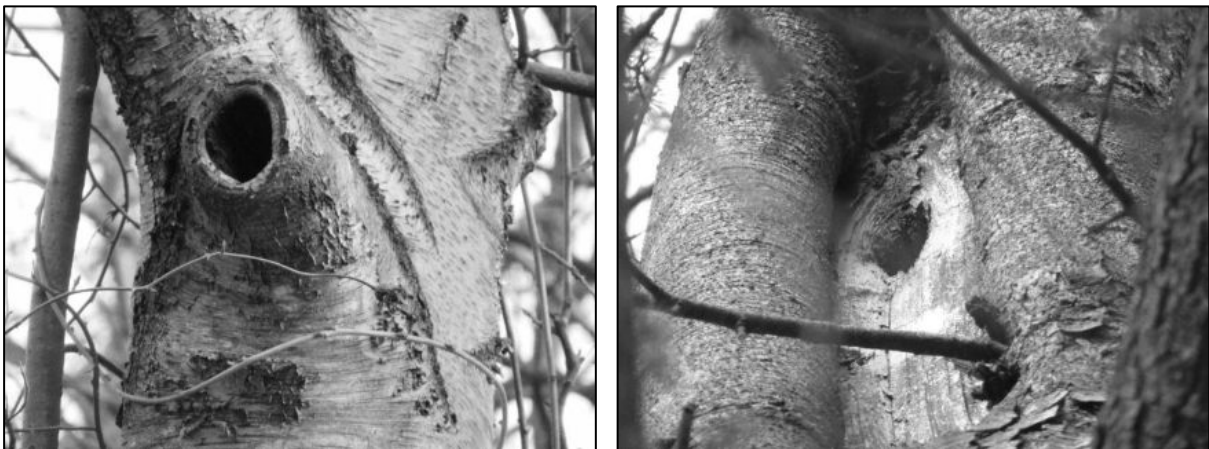


Abbildung 8: Ausgefautes Astloch / Spechthöhlung

Im nördlichen Bereich des Gartengrundstückes liegt die ehemalige Villa. Das Gebäude ist einsturzgefährdet und wird nördlich über eine großzügige Treppenanlage an die ca. 5 m tiefer gelegene Lenneper Straße angebunden (s. Abb. 9). Es ist überwiegend mit Schieferplatten verkleidet, die stellenweise große Beschädigungen aufweisen. Das Giebelbrett weist im Bereich der Schieferverkleidung ein hohes Spaltmaß auf (s. Abb. 10). Im Allgemeinen weisen Schieferverkleidungen ein hohes Potenzial insbesondere im Bereich von Schädigungen sowie im Bereich von Spalten zwischen Schieferplatten für Fledermäuse auf, die als Tagesversteck genutzt werden können. Im Bereich des Ort Brettes ist sogar eine Nutzung als Winterquartier aufgrund der Frostsicherheit möglich.



Abbildung 9: Verfallenes Villengebäude



Abbildung 10: Beschädigte Tür und Schieferverkleidung / Ortbrett mit großem Spaltmaß

Ein Großteil der Fenster ist beschädigt, wie auch Teile des Daches, so dass ein Einflug von Tieren in alle Räumlichkeiten sowie den Dachboden und Keller ungehindert möglich ist (s. Abb. 10 und 11). Direkte Spuren wie z. B. Nester und Kot konnten von außen an den Gebäudefassaden und im Bereich des Daches nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der hohen Einsturzgefahr konnte das Gebäude nicht von innen begutachtet werden. Eine Inaugenscheinnahme der Räume fand von außen durch die offenen Fenster und Türen statt. Aufgrund der Beschädigungen ist bereits über einen längeren Zeitraum Regenwasser in das Gebäude eingedrungen, so dass Decken, Böden und Wände feucht sind und teilweise Deckenbereiche herunterkommen (s. Abb. 12). Insgesamt weist das Gebäude, insbesondere für Fledermäuse, ein hohes Quartierpotenzial auf.

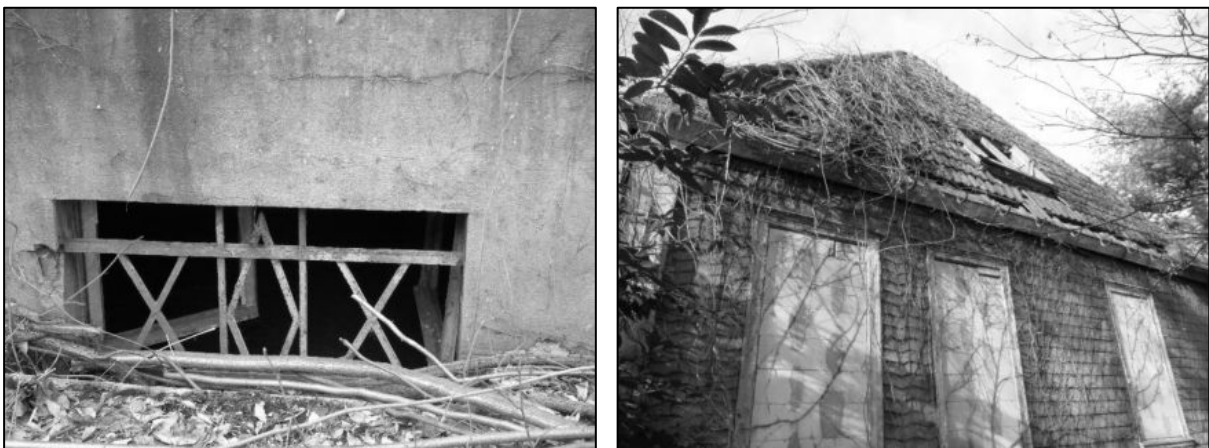


Abbildung 11: Geöffnete bzw. beschädigte Fenster im Keller (links) und im Dach (rechts)



Abbildung 12: Innenbereiche des verfallenen Villengebäudes

Ein einsturzgefährdeter Schuppen befindet sich im rückwärtigen Bereich des Grundstückes. Sowohl Dach als auch Mauerwerk weisen starke Beschädigungen auf. Auch hier sind Fenster und Türen stark beschädigt, so dass der Großteil des Innenbereiches einen desolaten Zustand aufweist (s. Abb. 13). Dieser kleine Schuppen weist ein eher geringes Potenzial für Vögel und Fledermäuse auf, da die großen Öffnungen keinen ausreichenden Schutz vor Wind, Nässe und Frost bieten. Eine Nutzung als Tagesquartier für Fledermäuse ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.



Abbildung 13: Einsturzgefährdeter Schuppen im südlichen Bereich der Gartenbrache

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus mit Gartengrundstück. Dieses, sowie der von Rasenflächen geprägte Garten, weisen kein nennenswertes Potenzial für die Fauna auf. Beschädigungen im Bereich der Außenfassade und des relativ neu gedeckten Daches konnten bei der Inaugenscheinnahme von außen nicht festgestellt werden (s. Abb. 14).



Abbildung 14: Wohnhaus im Süden des Plangebietes

Während der Begehung des Planungsgebietes wurden folgende Nebenbeobachtungen gemacht: Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Gartenbaumläufer, Rotkehlchen, Elster, Buchfink, Amsel, Heckenbraunelle, Gimpel, Singdrossel, Stieglitz, Ringeltaube, Eichelhäher, Sperber und Buntspecht. Weiterhin wurden mehrfach bis zu vier Mäusebussarde sowie ein Rotmilan kreisend über dem Plangebiet gesichtet.

Die aktuelle **Planung** sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Durchstich bzw. die Verlängerung der Intzestraße von der Baisieper Straße bis zur Lenneper Straße parallel zur Bahntrasse zu schaffen. Der sogenannte Durchstich Intzestraße wird mit einem Kreisverkehr an die Lenneper Straße angeschlossen. Die östlich der geplanten Straße gelegene Grünfläche kann ggf. für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden. Grundsätzlich sollen Bäume und Sträucher, die dem Straßenbau nicht zum Opfer fallen, erhalten werden, insbesondere der Großteil der Gehölz- und Gebüschstrukturen im Bereich der westlichen Böschung sowie der östliche Teil der Gartenbrache angrenzend an die Wohnbebauung. Geplant sind Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Pufferzone zur angrenzenden Wohnbebauung.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Verlust der Gehölze und Gebüschstrukturen im Bereich des geplanten Straßenverlaufes sowie der Abriss der ehemaligen Villa und des Schuppens im Bereich der Gartenbrache zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen der Abrissarbeiten der Gebäude, der Gehölzrodungen, sowie dem anschließenden Bau der Straße ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust von Gehölz- und Gebüschstrukturen, potenzieller Gebäudequartiere sowie die Versiegelung von Böden aus.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von dem zusätzlichen Straßenverkehr aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen möglich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits durch die Baisieper Straße im Süden und die Lenneper Straße im Norden des

Plangebietes sowie der westlich angrenzenden Bahnlinie gewisse Vorbelastungen bestehen. Vorbelastungen für Faunavorkommen bestehen somit bereits, so dass die planungsbedingten betriebsbedingten Wirkungen hier von untergeordneter Bedeutung sind.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4809 Remscheid (Quadrant 1) (2021),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2021),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2021).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im März 2021 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)

Am 03.02.2021 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 20 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Bei den 20 planungsrelevanten Arten handelt es sich um Vögel. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass andere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse nicht vorkommen. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 03.02.2021 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Innerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld von 300 m zum Plangebiet sind keine Schutzgebiete und sonstige schutzwürdige Bereiche ausgewiesen.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 22. Januar 2021 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde,
- Biologische Station Mittlere Wupper,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- Bergischer Naturschutzverein e.V.,
- NABU Remscheid.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde: „In Bezug auf das Artenpotenzial liegen der UNB keine gesicherten Erkenntnisse vor.“

Wir gehen jedoch davon aus, dass auf jeden Fall die Avifauna incl. Höhlenbrüter im umfangreichen Gehölzbestand sowie Fledermäuse im leerstehenden Gebäude zu untersuchen sind. Ansonsten natürlich die planungsrelevanten Arten gemäß Biotoptypenkartierung.“

„Die untere Naturschutzbehörde Remscheid geht auf Grundlage der Auswertung der BSMW aus 2018 flächendeckend für den baulichen Innenbereich der Stadt Remscheid davon aus, dass folgende Fledermausarten potentiell bei Vorhandensein der artspezifischen Vegetationsstrukturen vorkommen können und damit bei der ASP I zu berücksichtigen sind:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)“

Biologische Station Mittlere Wupper: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

Bergischer Naturschutzverein e.V.: „Das Planungsgebiet ist eine Sukzessionsfläche, die unter dem Fokus des Artenschwundes von Bedeutung als Trittbrettbiotop zur Vernetzung zum Eschbach zu sehen sind. Es befinden sich etwa 30 etwa 120 Jahre alte Bäume verschiedener Baumarten, Lebensraum für die meisten der europäischen Vogelarten wie auch Klein- und Mittelspecht. Beobachtet wurden verschiedene bislang nicht bestimmte Fledermausarten. Geprüft werden müsste, ob die Ruine der Villa eine Mutterstube beherbergt.“

NABU Remscheid: keine Rückmeldung

2. Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) (März 2021)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 4 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Für die Arten, für die ein Vorkommen und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, bzw. die im Rahmen der Kartierungen ein Vorkommen nachgewiesen wurde, erfolgt anschließend eine Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) (Kap. 3.).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen in **Wald**gebieten brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen) Habicht, Waldohreule, Mäusebussard, Wespenbussard, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldschnepfe ausgeschlossen werden. Es konnten im Zuge der Ortsbegehung keine Horste und Altnester in den Kronenbereichen festgestellt werden. Für die Wald- und Altholzbewohner liegen in den Bäumen im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze vor.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird (LANUV 2021). In einer Zeder im Plangebiet wurde ein Nest erfasst, das möglicherweise von der Art genutzt werden könnte. Zudem wurde ein Sperber im Überflug im Bereich des Plangebietes gesichtet. Auch wenn die Habitatbedingungen im Bereich der Gartenbrache nicht optimal sind, so kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Art wird weiter betrachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden mehrere Mäusebussarde, sowie ein Rotmilan kreisend über dem Plangebiet gesichtet. Zur Nahrungssuche nutzen Greifvögel meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist aufgrund der geringen Flächengröße eher unwahrscheinlich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2021). Im Vorhabensbereich liegen durch die Lage direkt im innerstädtischen Bereich und entlang der Bahntrasse sowie dem Rad- und Fußweg keine geeigneten, ausreichend großen und offenen, Flächen zur Nahrungssuche vor. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Während der Ortsbegehung wurden an einigen Gehölzen im Bereich der Gartenbrache Spechthöhlungen festgestellt (s. Abb. 8). Entsprechend der Auswertung der vorhandenen Daten wurde ein potenzielles Vorkommen folgender Spechtarten angegeben: Kleinspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht. Der Schwarzspecht bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor (LANUV 2021). Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß (LANUV 2021). Der Gehölzbestand im Plangebiet ist sehr kleinflächig, so dass ein Vorkommen von Schwarz- und Mittelspecht ausgeschlossen werden kann. Kleinspechte besiedeln Laub- und Mischwälder mit altem und totholzreichem Baumbestand. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand (LANUV 2021). Ein Vorkommen des Kleinspechtes im Bereich der Gartenbrache ist somit nicht auszuschließen. Die Art wird weiter betrachtet.

Innerhalb des Plangebietes können außerdem Vorkommen von Brutvögeln des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** sowie typische **gewässergebundene Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und

Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) ausgeschlossen werden, da das Plangebiet diesen Arten keine geeigneten Habitatbedingungen liefert. Gemäß der Datenauswertung zählen hierzu: Feldsperling und Eisvogel.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Baumpieper, Star, Girlitz und Bluthänfling angegeben. Baumpieper bewohnen offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Bevorzugt werden Waldränder, Lichtungen, Kahlschlägen, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2021). Aufgrund der mangelnden Habitateignung der Gartenbrache sind Brutplätze der Art im Plangebiet nicht anzunehmen.

Vorkommen des Stars finden sich in einer Vielzahl von Lebensräumen. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Eigentlich nistet die Art in natürlichen Baum- und Spechthöhlen, als Kulturfolger kann sie aber auch an menschlichen Bauwerken alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten besiedeln und nimmt auch häufig bereitgestellte Nistkästen an. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten (NWO 2021). An einigen Gehölzen im Plangebiet wurden Höhlungen (Spechthöhlungen, Astlöcher, Ausfaltungen) identifiziert, die als potenzielle Brutplätze für den Star in Frage kommen. Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Die Art wird weiter betrachtet.

Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV 2021). Der Bluthänfling nutzt z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen als Lebensraum, aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2021). Da Vorkommen der beiden Arten nicht auszuschließen sind, werden sie weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Am ehemaligen Villengebäude im Plangebiet konnten keine Mehlschwalbennester festgestellt werden. Die verfallene Villa bietet den Arten aufgrund der niedrigen Höhe und der starken Beschädigung keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 11 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Die Artangaben stammen aus der Auswertung der BSMW aus 2018, die vom flächendeckenden Vorkommen der 11 Fledermausarten im baulichen Innenbereich der Stadt Remscheid ausgeht, so dass diese im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu betrachten sind.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus und Teichfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden** Arten. Insbesondere die alte, verfallene Villa im Plangebiet weist ein hohes Quartierpotenzial für die gebäudebewohnenden Fledermausarten auf. Auch der alte Schuppen im Süden der Gartenbrache eignet sich als Tagesversteck für Fledermäuse. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen kleinste Nischen und Ritzen in und an

Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2021). Ein Vorkommen dieser Arten ist daher nicht auszuschließen.

Außerdem nutzen die Arten Rauhaufledermaus und Braunes Langohr teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Ein Vorkommen der beiden Arten im Bereich der Gebäude kann daher nicht ausgeschlossen werden kann, so dass diese weiter betrachtet werden.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus. Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2021). Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und Waldrändern auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Der Kleine Abendsegler zählt ebenso zu den typischen Baumfledermäusen. Quartiere liegen oft in Buchen oder Eichenbeständen (DIETZ, KIEFER 2014). Wasserfledermäuse nutzen zumeist Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil als Quartiere (LANUV 2021). Da im Bereich der Gartenbrache einige der Gehölze (Specht-) Höhlungen, Astlöcher und Ausfaltungen mit einem Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten aufweisen, sind diese nicht auszuschließen. Die Arten werden daher weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Sperber,
- Kleinspecht,
- Star,
- Girlitz,
- Bluthänfling,
- Zwergfledermaus,
- Zweifarbfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kleine Bartfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Teichfledermaus,
- Rauhaufledermaus,
- Braunes Langohr,
- Abendsegler,
- Kleinabendsegler und
- Wasserfledermaus.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Abriss von Gebäuden, Verlust von Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie anlage- und baubedingte Störungen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** kann das Vorhaben mit einem Quartiersverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen einhergehen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten an verschiedenen Bäumen geeignete Strukturen, wie z. B. (Specht-)Höhlungen, festgestellt werden. Ein bau- und anlagebedingter Verlust der potenziellen Quartierbäume ist nicht auszuschließen. Außerdem sind baubedingt erhebliche Störungen bei lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Quartieren (insb. Wochenstuben- und Winterquartiere) möglich. Im Rahmen der Ortsbegehung konnte insbesondere am Villengebäude im Plangebiet geeignete Strukturen, wie z. B. diverse Beschädigungen an der Schieferverkleidung und sowie Einflugmöglichkeiten durch die defekten Türen und Fenster festgestellt werden. Neben der Zerstörung von Quartieren ist im Zuge der Abrissarbeiten eine Tötung von Individuen möglich.

Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen oder Gebäudenischen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fäll- oder Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume / abzureißende Gebäude mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung / dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Sofern keine Tiere im Rahmen der Kontrollen entdeckt werden, steht einer Fällung / einem Abriss aus Artenschutzsicht nichts entgegen. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten durch das händische Entfernen der Schiefer- und Plattenverkleidung vermieden werden.

Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung / dem Abriss zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so muss während der Arbeiten ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums / eines Gebäudes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der Fledermäuse in 2021 sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wird.

Hinsichtlich der oben genannten **Vogelarten** kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatz- und Nahrungshabitatverlust durch die Rodung von Gehölzen und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung kann dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind

außerdem baubedingte Störungen von Brutvögeln in verbleibenden Gehölzstrukturen möglich. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit (s. o.) vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der Brutvorkommen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen, nicht zielführend.

Aus den oben genannten Gründen (potenzielle Betroffenheit von Brutplätzen, baubedingte Störungen, Verlust des Nahrungshabitats) wird eine Bestandserfassung der Brutvögel im Plangebiet in 2021 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten von Brutvögeln zu erhalten. Nach Vorliegen dieser Kenntnisse können ggf. im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Zusammenfassend können Vorkommen und Betroffenheiten der Avifauna und Fledermäuse im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen der beiden Artengruppen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.

3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II (November 2021)

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung der Stufe II) erfolgt für die kartierten planungsrelevanten Arten sowie im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes für den Kleinspecht. In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände erfüllt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen (s. Kap. 4). Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass bestimmte projektspezifische Wirkungen von vornherein unterbleiben oder abgemildert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs, dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 zusammenfassend aufgelistet. In den anschließenden Kapiteln werden die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen wiedergegeben und auf dieser Grundlage erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz. Die Ergebnisse werden außerdem in den entsprechenden Protokollbögen des LANUV im Anhang dargestellt.

3.1 Methodik der faunistischen Kartierungen

Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu erfassen bzw. ausschließen zu können erfolgten im Zeitraum von April bis August 2021 faunistische Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Plangebiet.

Horst- und Höhlenbäume

Im Rahmen der Baumaufnahme gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid im März 2021 hat zusätzlich eine Aufnahme der Horst- und Höhlenbäume stattgefunden, welche in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet sind. Die Baumnummerierung stammt aus der Gesamtaufnahme der Bäume gemäß Baumschutzsatzung (s. a. Karte 1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 677, UWEDO 2021). Die Standorte der Höhlenbäume sind in Abbildung 15 dargestellt.

Tabelle 2: Erfasste Horst- und Höhlenbäume

Nr.	Baumart	Höhle	StU
17	Winterlinde	Faulhöhle in Astabbruch (6 m Höhe), Faulhöhle in Totholz (ca. 9 m Höhe)	220 cm
21	Bergahorn	1 Höhlung in Stammmulde, 1 Astloch (ca. 5 m Höhe)	255 cm
22	Zeder	Spechthöhlung in großer Astausfaltung, größeres Nest	159 cm
30	Esche	2 Faulhöhlungen an abgebrochenen Ästen (ca. 10 m und 12 m Höhe)	330 cm
44	Sandbirke	abgestorben, 3 ausgefallte Astlöcher	126 cm

Abkürzungen: StU – Stammumfang

Avifauna

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die Methodik von SÜDBECK et al. (2005) und LANUV (2021), bei der der Status der Arten (Brutvogel / Nahrungsgast) anhand von Verhaltensbeobachtungen (z. B. revier- und brutanzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder futtertragende Tiere) sowie anhand der Eignung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Arten bestimmt wurde.

Tagaktive Brutvögel wurden an insgesamt fünf Terminen (22.04., 28.04., 15.05., 18.06. und 28.06.2021) erfasst. Die Erfassungen erfolgten flächendeckend zur tagesphänologischen Hauptaktivitätszeit in den Morgenstunden. Es wurde insbesondere auf revieranzeigende Merkmale wie Reviergesang, Nestbau, fütternde Altvögel, Revierkämpfe und flügge Jungvögel geachtet. Weiterhin wurde das Plangebiet an einem Termin (18.06.2021) auf ein Vorkommen nachtaktiver Vogelarten untersucht. Hierfür wurde eine Klangattrappe mit artspezifischen Rufen abgespielt, um die potenziell vorkommende Waldohreule (*Asio otus*) zum Rufen zu animieren. Eine Übersicht der Begehungstermine und Witterungsbedingungen findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 3: Übersicht der Begehungstermine zur Avifaunakartierung und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölkung	Wind	Bemerkungen
22. April 2021	07:00 - 09:00	8 °C	2/8	0 - 1	Kein Niederschlag
28. April 2021	06:15 - 08:00	2 °C	0/8	1 - 2	Kein Niederschlag
15. Mai 2021	05:40 - 07:30	8 °C	8/8	1 - 2	Kein Niederschlag
18. Juni 2021	07:30 - 09:00	16 °C	4/8	0 - 1	Kein Niederschlag
18. Juni 2021	01:00 - 01:30	22 °C	0/8	1 - 2	Kein Niederschlag
28. Juni 2021	05:30 - 07:00	18 °C	1/8	0 - 1	Kein Niederschlag

Fledermäuse

Um Fledermausquartiere (Sommerquartiere) an den Gebäuden im Plangebiet (alte Villa und Schuppen) ausschließen zu können, erfolgten an drei Terminen (15.05., 28.06. und 22.07.2021) zur Wochenstubezeit morgendliche Schwärmphasenkontrollen der Bestandsgebäude, um eventuell ins Quartier einfliegende Individuen zu erfassen. An einem weiteren Termin (28.04.2021) erfolgte eine Ausflugskontrolle zu Sonnenuntergang. Die genauen Erfassungszeiten sowie Witterungsbedingungen können Tabelle 4 entnommen werden. Im Hinblick auf die Winterquartiereignung wird ein Worst-Case-Ansatz gewählt.

Tabelle 4: Übersicht der Begehungstermine zur Kartierung von Fledermäusen und Witterungsbedingungen

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölkung	Wind	Bemerkungen
28. April 2021	20:15 - 22:15	14 °C	1/8	0 - 1	Kein Niederschlag
15. Mai 2021	04:00 - 05:40	8 °C	8/8	1 - 2	Kein Niederschlag
28. Juni 2021	04:00 - 05:20	18 °C	1/8	0 - 1	Kein Niederschlag
22. Juli 2021	04:00 - 05:40	16 °C	2/8	0 - 1	Kein Niederschlag

3.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird zudem die Art Kleinspecht weiter betrachtet, da die faunistischen Kartierungen erst Mitte April gestartet sind und damit nicht den optimalen Zeitraum zur Erfassung des Kleinspechtes von Anfang März bis Mitte April (Methodenvorgaben des LANUV) vollumfänglich abbilden. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

3.2.1 Avifauna

Im Plangebiet wurden insgesamt 24 tagaktive Arten nachgewiesen, von denen 20 Arten brüten oder für die ein begründeter Brutverdacht besteht, darunter jedoch keine planungsrelevanten Arten. Die nächtliche Untersuchung auf ein Vorkommen planungsrelevanter Eulenarten, insbesondere der Waldohreule, blieb ohne Resonanz. Des Weiteren wird das Plangebiet von vier weiteren Arten als Nahrungshabitat genutzt oder überflogen. Der Sperber, als einzige planungsrelevante Art, wurde zweimal überfliegend erfasst. Tabelle 5 gibt eine Übersicht über alle erfassten Arten inklusive ihres Status und der Einstufung in den Roten Listen für NRW und Deutschland (GRÜNEBERG et al. (2016) / GRÜNEBERG et al. (2020)). Die Fundpunkte der planungsrelevanten Arten sind in Abbildung 15 dargestellt.

Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet

Art		Status	Häufigkeit	RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	häufig	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	häufig	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	häufig	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	1 Br	*	*

Art		Status	Häufigkeit	RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	3 Sichtungen	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	B	1 Br	*	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	mind. 3 Br	*	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	mind. 1 Br	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	mind. 2 Br	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	mind. 2 Br	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	BV	1 Br	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	mind. 2 Br	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	1 Br	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	häufig	*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	insgesamt 16 Sichtungen	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	häufig	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	6 Sichtungen	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	1 Br	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	häufig	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	1 Br	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ü	2 Sichtungen; potenzieller Nahrungsgast	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	mind. 2 Br	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	häufig	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	häufig	*	*

Status:

B = Brutvogel
Bv = Brutverdacht
Br = Brutrevier
Ü = Überflug
Ng = Nahrungsgast
fett Druck = planungsrelevant

Rote Liste:

0 = Ausgestorben
1 = Vom Aussterben bedroht
2 = Stark gefährdet
3 = Gefährdet
S = Dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet

V = Vorwarnliste

* = Ungefährdet

Im Folgenden werden die Habitatansprüche sowie die Bedeutung des Plangebietes für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten sowie den Mauersegler als wertgebende Art dargestellt.

Sperber: Überflug und potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge (LANUV 2021).

Vorkommen im Gebiet

Am 22.04.2021 und am 15.05.2021 wurde jeweils ein Sperber überfliegend beobachtet. Potenzielle Brutaktivitäten im Bereich des größeren Nestes im Plangebiet konnten nicht beobachtet werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat durch die Art ist nicht auszuschließen.

Vorhabenbezogen werden im Folgenden die Habitatansprüche sowie die Bedeutung des Plangebietes für weitere wertgebende, jedoch nicht planungsrelevante Vogelarten dargestellt, die im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen wurden.

Mauersegler: Nahrungsgast

Als Charaktervogel der Städte und größeren Siedlungen, ist diese Art auf Gebäudenischen angewiesen. Als reiner baumgebundener Höhlenbrüter kommt der Mauersegler hingegen nur noch sehr selten vor. Zudem werden solitär stehende, hohe Strukturen, wie Burgen und Kirchen / Klöster häufig bewohnt, wohingegen kleinere Siedlung ohne hohe Gebäudestrukturen als Brutplatz gemieden werden. Ausschlaggebend als Brutstandort ist eine ausreichende, freie Fallhöhe am Nesteingang. Als Nahrung dienen dem Mauersegler frei fliegende Insekten, welche im gesamten Luftraum erbeutet werden. Als Sommervogel brütet diese Art im Zeitraum von Anfang Mai bis Anfang August und kann dabei auch Kolonien bilden.

Vorkommen im Gebiet

Der Mauersegler wurde am 18.06.2021 mit insgesamt sieben und am 28.06.2021 mit insgesamt neun Individuen jagend im freien Luftraum über dem Plangebiet gesichtet. Brutplätze der Art wurden nicht nachgewiesen.

3.2.2 Fledermäuse

Im Zuge der Erfassungen wurde als einzige Fledermausart die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen.

In Tabelle 6 ist die im Gebiet auftretende Art inklusive ihrer Einstufung in den Roten Listen für NRW und Deutschland (MEINIG et al. (2011) / MEINIG et al. (2020)) aufgeführt.

Tabelle 6: Gesamtartenliste nachgewiesener Fledermausarten

Art		RL D	RL NRW
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*

Rote Liste (Deutschland /NRW):

2 = stark gefährdet	G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3 = gefährdet	R = extrem selten
V = Vorwarnliste	* = ungefährdet

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus zählt zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Diesen genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, wobei auch z. T. Baumhöhlungen als Quartiere genutzt werden (potenzielle Einzel-, Balz-, Paarungs- und Winterquartiere) (LANUV 2021).

Vorkommen im Gebiet

Die Zwergfledermaus jagte als mittelhäufiger Nahrungsgast an den Strukturen im Plangebiet. Sommerquartiere von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, eine Kontrolle auf Winterquartiere wurde nicht durchgeführt (stattdessen: Worst-Case-Ansatz). Daher ist insbesondere eine Nutzung des Gebäudes im Plangebiet als Winterquartier für die Art nicht auszuschließen. Die im Gebiet jagenden Zwergfledermäuse schienen aus Richtung Nordosten in das Gebiet einzufiegen bzw. zu Sonnenaufgang in diese Richtung abzufliegen.

Das Jagdhabitat und die Flugstraße der Zwergfledermaus sind in der folgenden Abbildung 15 dargestellt.

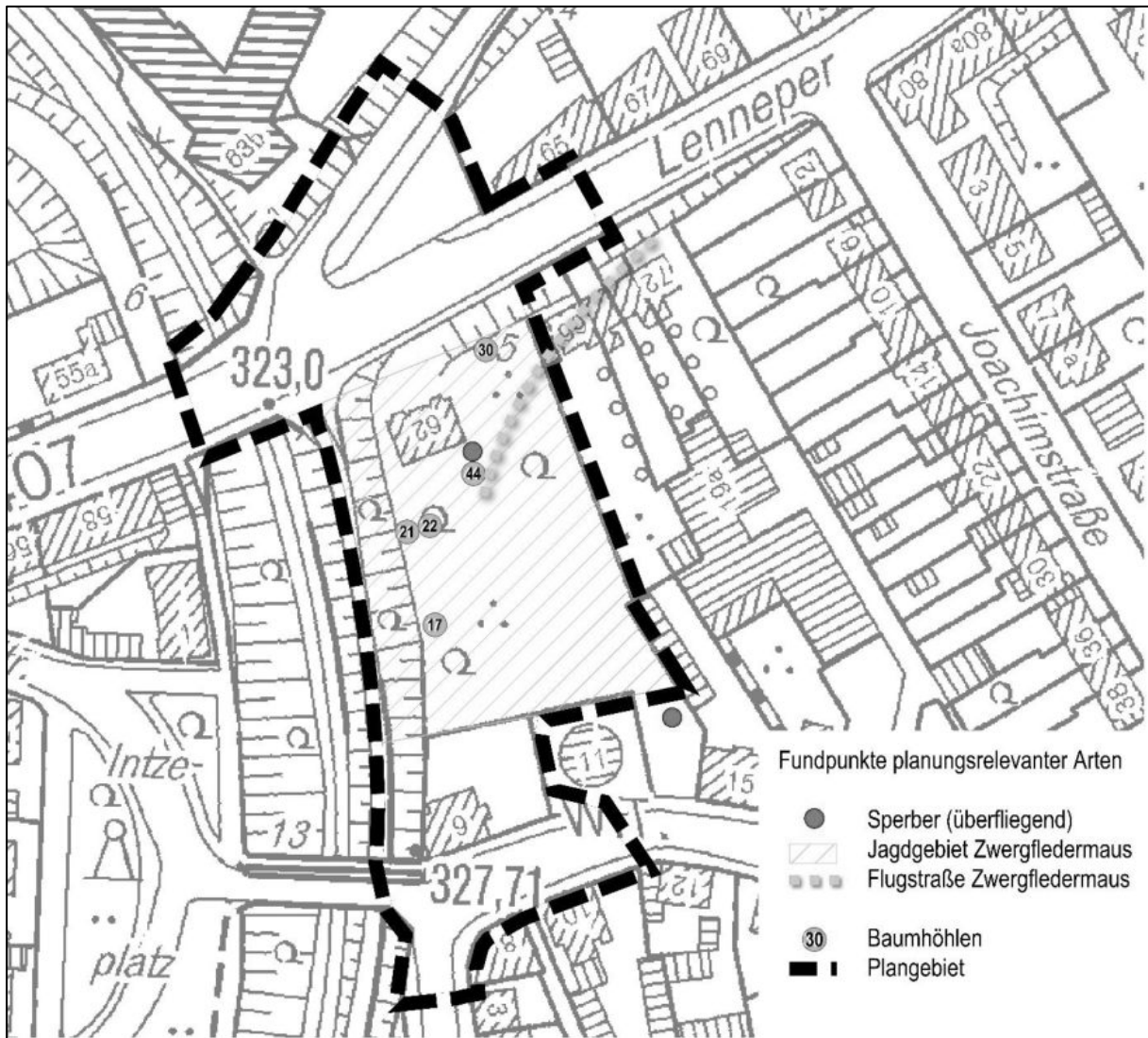


Abbildung 15: Ergebnisse der Höhlenbaufaufnahme sowie Avifauna- und Fledermauskartierung

3.3 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sowie der potenziell vorkommende Kleinspecht einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

3.3.1 Avifauna

Sperber (*Accipiter nisus*)

Der Sperber wurde an insgesamt zwei Terminen überfliegend im Plangebiet gesichtet. Eine Nutzung des Nestes in der Zeder konnte nicht verifiziert werden, ebenso ist eine Nutzung als Nahrungshabitat nicht erfasst worden.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Da Brutplätze der Art nicht im Plangebiet nachgewiesen werden konnten, sind baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern auszuschließen. Betriebsbedingte Tötungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind für die Art projektbedingt nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Eine essenzielle Betroffenheit des Sperbers als Nahrungsgast ist durch die Planung nicht zu erwarten, denn es handelt sich bei dem Plangebiet um eine sehr kleine Fläche, die die Art zur Nahrungssuche nutzen könnte. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Art aufgrund ihres großen Aktionsraumes nicht notwendig (LANUV 2021). Da keine Brutplätze der Art nachgewiesen werden konnten, ist ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht zu erwarten, so dass auch der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) konnten Vorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Ein Baum mit Spechthöhlungen liegt im Plangebiet vor. Die faunistischen Kartierungen ergaben keinen Nachweis des Kleinspechtes. Allerdings wurde mit den Kartierungen erst Mitte April 2021 begonnen, so dass die üblichen und früheren Erfassungstermine Anfang und Mitte März nicht abgedeckt werden konnten. Die Art wird deshalb vorsorglich weiter betrachtet. Im Rahmen der Kartierungen konnte als einzige Spechtart ein Buntspecht (Brutverdacht) erfasst werden.

Gemäß LANUV (2021) besiedelt der Kleinspecht parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Sofern sich im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes Brutplätze des Kleinspechtes im Plangebiet befinden sollten, können baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern über eine

Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vögel (also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September) ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Tötungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind für die Art projektbedingt nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Kleinspechte brüten in Baumhöhlen, die in weichholzige Stamm- oder Aststellen in der Regel jedes Jahr neu gebaut werden. Oft erfolgt die Anlage mehrerer Höhlen, von denen dann eine als Bruthöhle ausgewählt wird. Da die Art jedes Jahr eine neue Bruthöhle anlegt, ist der Verlust eines Baumes mit Spechthöhlung als nicht essenziell einzustufen. Im Plangebiet konnte der häufigere Buntspecht nachgewiesen werden, so dass es wahrscheinlich ist, dass die Spechthöhlung von dieser Art stammt. Sollte die Art im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes dennoch im Plangebiet vorkommen, ist davon auszugehen, dass die größeren Waldflächen östlich sowie südlich des Plangebietes der Art ein Ausweichen ermöglichen. Ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

3.3.2 Fledermäuse

Zwergfledermaus

Im Plangebiet stellt die Zwergfledermaus die einzige Fledermausart dar. Sommerquartiere und Wochenstubenquartiere sowie essenzielle Flugrouten wurden im Rahmen der Kartierungen nicht erfasst. Weiterhin konnte während der Detektorbegehungen eine mäßige jagdliche Nutzung des Plangebietes festgestellt werden. Da keine Kontrollen auf Winterquartierpotenzial des Gebäudes stattgefunden haben, ist im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes davon auszugehen, dass ein Winterquartier der Art im Gebäude vorliegt.

Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Es konnten keine Sommer- oder Wochenstubenquartiere der Art nachgewiesen werden, da jedoch keine Winterquartierkontrollen stattgefunden haben, sind Tötungen von Individuen im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes nicht auszuschließen. Tötungen können sich durch den Abriss des Gebäudes ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Außerdem sind potenziell Tötungen von Tieren in Baumhöhlungen möglich. Daher werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 4.1), unter deren Berücksichtigung baubedingte Tötungen vermieden werden können. Betriebsbedingte Tötungen ergeben sich durch das Projekt nicht, so dass der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt wird.

Störungen können sich ggf. durch Lärm- und Lichtmissionen sowie Erschütterungen während der Bauzeit ergeben. Da die Zwergfledermaus eher unempfindlich gegenüber Störungen ist, können Beeinträchtigungen des angrenzenden Quartiers ausgeschlossen werden. Innerhalb von Nahrungshabitaten sind aufgrund der nächtlichen Lebensweise ebenfalls keine relevanten Störwirkungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Mit dem geplanten Gebäudeabbriss geht im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes ein Winterquartier der Zwergfledermaus verloren. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Es erfolgt eine Installation von fünf geeigneten Fledermauskästen im Umfeld des Vorhabens (siehe Kap. 4.2). Zusätzlich gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Für jede Höhlung die gut geeignet ist und Potenzial als Fledermausquartier besitzt, ist ein vorgezogener Ausgleich in Form von Baumkästen vorzunehmen (1-2 Baumkästen pro Quartier) (siehe Kap. 4.2). Zudem weist

das Gebiet eine Funktion als Nahrungshabitat auf. Da Zwergfledermäuse jedoch bis zu 2,5 km zwischen Quartieren und Jagdlebensräumen zurücklegen (LANUV 2021), können auch im Umfeld gelegene Bereiche sowie die zu erhaltenden Gehölzstrukturen genutzt werden. Unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

3.3.3 Gesamtergebnis der Art-für-Art-Betrachtung

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.1) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 4.2) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Artengruppen (Avifauna und Fledermäuse) ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

4. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Avifauna

Vermeidung baubedingter Tötungen

Die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

Fledermäuse

Vermeidung baubedingter Tötungen

In Bezug auf die potenzielle Nutzung des Gebäudes als Fledermausquartier können Tötungen im Rahmen von Abrissarbeiten üblicherweise über eine vorherige Prüfung des Gebäudes auf Fledermausbesatz vermieden werden. Im vorliegenden Fall ist die ehemalige Villa stark baufällig, so dass eine Begehung des Gebäudes von Innen nicht möglich ist. Um Tötungen von Fledermäusen im Rahmen des Abrisses dennoch soweit wie möglich zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme eine händische Demontage aller Außenverkleidungen (z. B. Schieferplatten, Holzvertäfelungen, offene Holzkonstruktionen mit nutzbaren Spalten für Fledermäuse, Bereiche der verkleideten Dachüberstände) und Dachpfannen vorzunehmen. Wenn ein Baugerüst aufgestellt ist, ist durch einen Fledermausfachmann vor der eigentlichen Demontage mit einem Endoskop eine Kontrolle erreichbarer Spalten und Zwischenräume auf Fledermausbesatz durchzuführen. Der Abriss des Gebäudes bzw. der genannten Demontearbeiten hat in der Zwischenquartierphase beginnen, um das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren möglichst gering zu halten. Optimale Zeitfenster für den Beginn der Arbeiten sind von Oktober bis November (die Wochenstuben sind in dieser Zeit bereits verlassen und die Winterquartiere noch nicht bezogen) und von März bis Mitte April (die Fledermäuse sind wieder aktiv und die Wochenstuben noch nicht besetzt). Da Fledermäuse in diesen Phasen noch aktiv sind und keine Winterruhe halten bzw. nicht die sensible Phase der Jungenaufzucht stattfindet, können etwaige Individuen sich bei Beginn von Arbeiten selbst in Sicherheit bringen und potenzielle Quartiere verlassen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Bereiche von selbst verlassen. Außerdem ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlen als Fledermausquartier müssen Tötungen im Rahmen von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlen auf Fledermausbesatz vermieden werden (ggf. Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers). Die Kontrollen sind dabei kurzfristig vor der Fällung durchzuführen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen erfolgt. Zudem sollten die Fällungen ab Oktober erfolgen (außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Vögel und außerhalb der Wochenstuben- und Paarungszeit von Fledermäusen). Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Fällung ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Kontrollen Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Verlust eines Quartiers der Zwergfledermaus

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang, sind im Umfeld geeignete Ersatzhabitats zu schaffen. Die diesbezüglichen Vorgaben des MKULNV (2013) sind zu beachten. Demnach sind pro zu ersetzendem Quartier mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander zu schaffen, wobei davon ausgegangen wird, dass durch ein höheres Angebot die Wahrscheinlichkeit des Auffindens und die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Angeboten die Akzeptanz steigern. Die Art der Maßnahme sollte sich dabei an der verloren gehenden Struktur orientieren (Exposition der Maßnahme, Besonnung, klimatische Gegebenheiten der Neuschaffung, etc.) und sich möglichst in direkter Umgebung zur verloren gehenden Struktur befinden.

Im vorliegenden Fall sind als vorgezogene Maßnahme fünf Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere oder Winterquartiere, z. B. der Fa. Schwegler, Naturschutzbedarf Strobel, Fa. Hasselfeldt) im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben zu installieren. Wichtig ist, dass ein Ausgleich vorgezogen stattfindet, um Tieren neue Quartiersstrukturen zu bieten, bevor die bestehenden durch den Abriss entfallen.

Zusätzlich gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Für jede Höhlung die gut geeignet ist und Potenzial als Fledermausquartier besitzt, ist ein vorgezogener Ausgleich in Form von Baumkästen vorzunehmen (1-2 Baumkästen pro Quartier).

Die Maßnahmenstandorte sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Remscheid festzulegen. Da nördlich des Plangebietes das städtische Gebäude der Technischen Betriebe Remscheid (TBR) liegt, ist hier ggf. eine Montage der Gebäudekästen möglich und es kann ein direkter räumlicher Zusammenhang gewährleistet werden. Die Baumkästen sind an zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet zu installieren.

5. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Remscheid plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Durchstich bzw. die Verlängerung der Intzestraße von der Baisieper Straße bis zur Lenneper Straße entlang des Bahndamms zu schaffen. Der neue Durchstich ist erforderlich, weil die Straßenbrücke Intzeplatz lediglich eine Restnutzungsdauer von 5 bis 15 Jahren aufweist und ein wichtiges Verbindungsstück zwischen Intzestraße / Baisieper mit der Lenneper Straße darstellt. Um diese Verkehrsverbindung dauerhaft gewährleisten zu können, ist eine Überplanung der mit Bäumen bestandenen Grünfläche sowie der Abriss von zwei leergezogenen Wohnhäusern an der Lenneper Straße und der Baisieper Straße erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt, die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 03.03.2021 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (März 2021), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II sowie faunistische Kartierungen erforderlich. Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Neben Verkehrsflächen der Lenneper Straße im Norden und der Baisieper Straße im Süden wird das Plangebiet im zentralen Bereich von einer Gartenbrache mit umfangreichen Gehölz- und Gebüschbestand geprägt. Im südlichen Teil befindet sich zudem ein aktuell noch genutztes Wohnhaus mit Gartengrundstück. Westlich grenzt ein Fuß- und Radweg sowie eine etwas tiefer gelegene Bahntrasse an das Plangebiet an, östlich, nördlich und südlich Gewerbe- und Wohnbebauung. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere der verwilderte Garten sowie eine verfallene Villa und ein alter Schuppen im Bereich des Plangebietes näher zu betrachten. Der Großteil der Gehölze (Esche, Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Zeder, Birke, Kirsche) weist ein mittleres Baumholz auf, vereinzelte Bäume weisen sogar ein starkes bis mächtiges Baumholz auf. Zentral gelegen befindet sich ein kürzlich entwurzelter, alter Kastanienbaum sehr starken Baumholzes. Der westliche Randbereich des Plangebietes stellt sich als steile Böschungskante dar, die mit Bäumen mittleren Baumholzes (Bergahorn, Spitzahorn, Traubeneiche, Esche) bestanden ist. Eine Zeder im Plangebiet weist ein größeres Nest auf. Des Weiteren konnten an einigen Bäumen Spechthöhlungen, Astabbrüche, Ausfaltungen und Stammmulden festgestellt werden, die ein hohes Potenzial für die Fauna aufweisen, insbesondere für Höhlenbrüter und Fledermäuse.

Im nördlichen Bereich des Gartengrundstückes liegt die ehemalige Villa. Das Gebäude ist einsturzgefährdet und wird nördlich über eine großzügige Treppenanlage an die ca. 5 m tiefer gelegene Lenneper Straße angebunden. Es ist überwiegend mit Schieferplatten verkleidet, die stellenweise große Beschädigungen aufweisen. Das Giebelbrett weist im Bereich der Schieferverkleidung ein hohes Spaltmaß auf. Im Allgemeinen weisen Schieferverkleidungen ein hohes Potenzial insbesondere im Bereich von Schädigungen sowie im Bereich von Spalten zwischen Schieferplatten für Fledermäuse auf, die als Tagesversteck genutzt werden können. Im Bereich des Ortbrettes ist sogar eine Nutzung als Winterquartier aufgrund der Frostsicherheit möglich. Ein Großteil der Fenster ist beschädigt, wie auch Teile des Daches, so dass ein Einflug von Tieren in alle Räumlichkeiten sowie den Dachboden und Keller ungehindert möglich ist. Direkte Spuren wie z. B. Nester und Kot konnten von außen an den Gebäudefassaden und im Bereich des Daches nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der hohen Einsturzgefahr konnte das Gebäude nicht von innen begutachtet werden. Insgesamt weist das Gebäude, insbesondere für Fledermäuse, ein hohes Quartierpotenzial auf.

Die aktuelle Planung sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Durchstich bzw. die Verlängerung der Intzestraße von der Baisieper Straße bis zur Lenneper Straße parallel zur Bahntrasse zu schaffen. Der sogenannte Durchstich Intzestraße wird mit einem Kreisverkehr an die Lenneper Straße angeschlossen. Die östlich der geplanten Straße gelegene Grünfläche kann ggf. für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden. Grundsätzlich sollen Bäume und Sträucher, die dem Straßenbau nicht zum Opfer fallen, erhalten werden,

insbesondere der Großteil der Gehölz- und Gebüschstrukturen im Bereich der westlichen Böschung sowie der östliche Teil der Gartenbrache angrenzend an die Wohnbebauung. Geplant sind Flächen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Pufferzone zur angrenzenden Wohnbebauung. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Verlust der Gehölze und Gebüschstrukturen im Bereich des geplanten Straßenverlaufes sowie der Abriss der ehemaligen Villa und des Schuppens im Bereich der Gartenbrache zu betrachten.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) konnten Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Sperber, Kleinspecht, Star, Girlitz, Bluthänfling, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus.

Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu erfassen bzw. ausschließen zu können erfolgten im Zeitraum von April bis August 2021 faunistische Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Plangebiet. Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sowie der Kleinspecht (Worst-Case-Ansatz) einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Im Plangebiet wurden insgesamt 24 tagaktive Arten nachgewiesen, von denen 20 Arten brüten oder für die ein begründeter Brutverdacht besteht, darunter jedoch keine planungsrelevanten Arten. Die nächtliche Untersuchung auf ein Vorkommen planungsrelevanter Eulenarten, insbesondere der Waldohreule, blieb ohne Resonanz. Des Weiteren wird das Plangebiet von vier weiteren Arten als Nahrungshabitat genutzt oder überflogen. Der Sperber, als einzige planungsrelevante Art, wurde zweimal überfliegend erfasst. Da keine Brutplätze der Art nachgewiesen wurden, kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) konnten Vorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Ein Baum mit Spechthöhlungen liegt im Plangebiet vor. Die faunistischen Kartierungen ergaben keinen Nachweis des Kleinspechtes. Allerdings wurde mit den Kartierungen erst Mitte April 2021 begonnen, so dass die üblichen und früheren Erfassungstermine Anfang und Mitte März nicht abgedeckt werden konnten. Im Rahmen der Kartierungen konnte als einzige Spechart ein Buntspecht (Brutverdacht) erfasst werden. Sofern sich im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes Brutplätze des Kleinspechtes im Plangebiet befinden sollten, können baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester mit Jungtieren oder Eiern über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vögel (also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September) ausgeschlossen werden. Da die Art jedes Jahr eine neue Bruthöhle anlegt, ist der Verlust eines Baumes mit Spechthöhle als nicht essenziell einzustufen. Im Plangebiet konnte der häufigere Buntspecht nachgewiesen werden, so dass es wahrscheinlich ist, dass die Spechthöhle von dieser Art stammt. Sollte die Art im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes dennoch im Plangebiet vorkommen, ist davon auszugehen, dass die größeren Waldflächen östlich sowie südlich des Plangebietes der Art ein Ausweichen ermöglichen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Erfassungen wurde als einzige Fledermausart die Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Zwergfledermaus jagte als mittelhäufiger Nahrungsgast an den Strukturen im Plangebiet. Sommerquartiere von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, eine Kontrolle auf Winterquartiere wurde nicht durchgeführt (stattdessen: Worst-Case-Ansatz). Daher ist insbesondere eine Nutzung des Gebäudes im Plangebiet als Winterquartier für die Art nicht auszuschließen. Tötungen können sich durch den Abriss des Gebäudes ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Üblicherweise können Tötungen im Rahmen von Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung des Gebäudes auf Fledermausbesatz vermieden werden. Im vorliegenden Fall ist die ehemalige Villa stark baufällig, so dass eine Begehung des Gebäudes von Innen nicht

möglich ist. Um Tötungen von Fledermäusen im Rahmen des Abrisses dennoch soweit wie möglich zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme eine händische Demontage aller Außenverkleidungen (z. B. Schieferplatten, Holzvertäfelungen, offene Holzkonstruktionen mit nutzbaren Spalten für Fledermäuse, Bereiche der verkleideten Dachüberstände) und Dachpfannen vorzunehmen. Wenn ein Baugerüst aufgestellt ist, ist durch einen Fledermausfachmann vor der eigentlichen Demontage mit einem Endoskop eine Kontrolle erreichbarer Spalten und Zwischenräume auf Fledermausbesatz durchzuführen. Der Abriss des Gebäudes bzw. der genannten Demontearbeiten hat in der Zwischenquartierphase beginnen, um das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Tieren möglichst gering zu halten. Optimale Zeitfenster für den Beginn der Arbeiten sind von Oktober bis November (die Wochenstuben sind in dieser Zeit bereits verlassen und die Winterquartiere noch nicht bezogen) und von März bis Mitte April (die Fledermäuse sind wieder aktiv und die Wochenstuben noch nicht besetzt). Mit dem geplanten Gebäudeabriss geht im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes ein Winterquartier der Zwergfledermaus verloren. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Im vorliegenden Fall müssen als vorgezogene Maßnahme fünf Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere oder Winterquartiere, z. B. der Fa. Schwegler, Naturschutzbedarf Strobel, Fa. Hasselfeldt) im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben zu installieren. Wichtig ist, dass ein Ausgleich vorgezogen stattfindet, um Tieren neue Quartiersstrukturen zu bieten, bevor die bestehenden durch den Abriss entfallen. Zusätzlich gehen potenzielle Baumhöhlenquartiere verloren. Für jede Höhlung die gut geeignet ist und Potenzial als Fledermausquartier besitzt, ist ein vorgezogener Ausgleich in Form von Baumkästen vorzunehmen (1-2 Baumkästen pro Quartier). Die Maßnahmenstandorte sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Remscheid festzulegen. Da nördlich des Plangebietes das städtische Gebäude der Technischen Betriebe Remscheid (TBR) liegt, ist hier ggf. eine Montage der Gebäudekästen möglich und es kann ein direkter räumlicher Zusammenhang gewährleistet werden. Die Baumkästen sind an zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet zu installieren. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlen als Fledermausquartier müssen Tötungen im Rahmen von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlen auf Fledermausbesatz vermieden werden (ggf. Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers). Die Kontrollen sind dabei kurzfristig vor der Fällung durchzuführen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen erfolgt. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Artengruppen (Avifauna und Fledermäuse) ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M., 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK 2020 - Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.- 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 52.

GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; STIELS, D. & J. WEIß 2016 - Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52, Heft 1 -2, 2016 (2017).

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINIG H, VIERHAUS H, TRAPPMANN C, HUTTERER R (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 2011. LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

Bebauungsplan Nr. 677 „Gebiet Durchstich Intzestraße zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße“ in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT REMSCHEID 2021 - Bebauungsplan Nr. 677 „Gebiet: Durchstich Intzestraße zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße“.

STADT REMSCHEID 2021 - Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 677 „Durchstich Intzestraße, zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße“.

Internetseiten

BFN 2021 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 11.03.2021.

LANUV 2021 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 03.02.2021.

LWL 2021 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 03.02.2021.

NWO 2021 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 03.02.2021.

TIM-ONLINE 2021 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 03.02.2021.

7. Anhang

Anhang 1:

- A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 677 "Gebiet Durchstich Intzestr. zw. Baisieper Str. u. Lenneper Str." in Remscheid

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Remscheid Antragstellung (Datum): 09.11.2021

Die Stadt Remscheid plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Durchstich bzw. die Verlängerung der Intzestraße von der Baisieper Straße bis zur Lenneper Straße entlang des Bahndamms zu schaffen. Der neue Durchstich ist erforderlich, weil die Straßenbrücke Intzeplatz lediglich eine Restnutzungsdauer von 5 bis 15 Jahren aufweist und ein wichtiges Verbindungsstück zwischen Intzestraße / Baisieper mit der Lenneper Straße darstellt. Um diese Verkehrsverbindung dauerhaft gewährleisten zu können, ist eine Überplanung der mit Bäumen bestandenen Grünfläche sowie der Abriss von zwei leergezogenen Wohnhäusern an der Lenneper Straße und der Baisieper Straße erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht (Dryobates minor)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4809/Q1</div>												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Vorkommen: Die faunistischen Kartierungen ergaben keinen Nachweis des Kleinspechtes. Allerdings wurde mit den Kartierungen erst Mitte April 2021 begonnen, so dass die üblichen und früheren Erfassungstermine Anfang und Mitte März nicht abgedeckt werden konnten. Die Art wird deshalb vorsorglich weiter betrachtet.</p> <p>Betroffenheit: Baubedingte Schädigung im Rahmen der Rodung möglich.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vögel (also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September)</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (Accipiter nisus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4809/Q1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Vorkommen: Am 22.04.2021 und am 15.05.2021 wurde jeweils ein Sperber überfliegend beobachtet. Potenzielle Brutaktivitäten im Bereich des größeren Nestes im Plangebiet konnten nicht beobachtet werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat durch die Art ist nicht auszuschließen.</p> <p>Betroffenheit: Keine</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Keine Maßnahmen erforderlich		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <div style="float: right;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </div>		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">4809/Q1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Vorkommen: Die Zwergfledermaus jagte als mittelhäufiger Nahrungsgast an den Strukturen im Plangebiet. Sommerquartiere von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, eine Kontrolle auf Winterquartiere wurde nicht durchgeführt (stattdessen: Worst-Case-Ansatz). Daher ist insbesondere eine Nutzung des Gebäudes im Plangebiet als Winterquartier für die Art nicht auszuschließen. Die im Gebiet jagenden Zwergfledermäuse schienen aus Richtung Nordosten in das Gebiet einzufliegen bzw. zu Sonnenaufgang in diese Richtung abzufliegen.</p> <p>Betroffenheit: Potenzielle Tötungen bei Fällungen und Gebäudeabrissen sowie Zerstörung eines potenz. Winterquartiers</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Als Vermeidungsmaßnahme muss eine händische Demontage aller Außenverkleidungen und Dachpfannen erfolgen. Wenn ein Baugerüst aufgestellt ist, muss ein Fledermausfachmann vor der eigentlichen Demontage erreichbare Spalten und Zwischenräume mit einem Endoskop auf Fledermausbesatz kontrollieren. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlen als Fledermausquartier müssen Tötungen im Rahmen von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlen auf Fledermausbesatz vermieden werden (ggf. Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers). Es sind als vorgezogene Maßnahme fünf Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere oder Winterquartiere, z. B. der Fa. Schwegler, Naturschutzbedarf Strobel, Fa. Hasselfeldt) im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben zu installieren. Je verloren gehendem und geeigneten Höhlenbaum sind 1-2 Baumkästen zu installieren.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen: Keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).